

RS Vwgh 1982/9/15 82/03/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1982

Index

JagdR - Krnt

L65002 Jagd Wild Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8 implizit

JagdG Krnt 1978 §33

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Gegen die Nichtgenehmigung des zwischen der Gemeinde und dem Pächter ABGESCHLOSSENEN Pachtvertrages über die Gemeindejagd, steht dem Pächter und der Gemeinde ein Beschwerderecht an den VwGH zu. Hingegen kommt in einem solchen Verfahren, sofern der Gemeinderat - sei es zu Recht oder nicht - vorher die freihändige Verpachtung iSd § 33 JG beschlossen hat und der Verpachtungsbeschluß kundgemacht wurde, weder dem Eigentümer einer Grundfläche des Gemeindejagdgebietes noch dem nicht zum Zuge gekommenen Pachtwerber Parteistellung zu. Die bel. Behörde hätte daher eine Berufung dieser letztgenannten Personen als unzulässig zurückweisen müssen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Jagdrecht und Fischereirecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1982030014.X04

Im RIS seit

29.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at